

## EINLADUNG

zur **39. öffentlichen Sitzung**  
des **Hauptausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung**  
am **Donnerstag, den 28.11.2024, um 19:30 Uhr**

*Sitzungssaal des Rathauses*

---

### Tagesordnung

---

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung des Protokolls der Sitzung vom 31.10.2024
3. Aktuelles zur Finanzsituation der Stadt Babenhausen
4. **Drucksache 5-0323/2024**  
Ausrüstung der Feuerwehrgerätehäuser mit einer automatischen Brandmeldeanlage BMA (Antrag der CDU-Fraktion vom 24.10.2024)  
Gast: Herr Stadtbrandinspektor Achim Frankenberger
5. **Drucksache 5-0329/2024**  
Forstwirtschaftsplan 2025
6. **Drucksache 5-0328/2024**  
Auflösung der Ortsbeiräte der Stadt Babenhausen
7. **Drucksache 5-0333/2024**  
On-Demand-Shuttle „DadiLiner“  
Weiterbetrieb nach Ende der Laufzeit von 2 Jahren am 15.12.2024
8. **Drucksache 5-0322/2024**  
Erteilung von Weisungen gemäß § 15 Abs. 4 KGG an die Vertreter/innen der Stadt Babenhausen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg betreffend die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied und letztlich die Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der benachbarten Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt;  
Beschlussfassung über eine Anschlussvereinbarung betreffend die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der vereinigten Sparkasse
9. **Drucksache 5-0326/2024**  
Kita Hergershausen: Kostenprognose vor Veröffentlichung der Ausschreibung (Leistungsphase 6) - Verweis auf notwendige Anpassung der Finanzierung

10. **Drucksache 5-0330/2024**

Bauleitplanung der Stadt Babenhausen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hinter der Altdörfer Kirche – Teil 3“ in Babenhausen-Kernstadt

Hier: - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

- Aufhebung des Beschlusses über den Verkauf von Grundstücken

34. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südgürtel 2024“

Hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

11. Verschiedenes

Babenhausen, 18.11.2024

Freundliche Grüße



Ingo Rohrwasser  
Ausschussvorsitzender



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

<b>CDU-Fraktion</b>	<b>Datum</b> <b>24.10.2024</b>
---------------------	-----------------------------------

<b>Drucksache Nr.</b> (ggf. Nachtragsvermerk) <b>5-0323/2024</b>	<b>Wahlperiode</b> <b>2021 bis 2026</b>
---	--

Betreff:

**Ausrüstung der Feuerwehrgerätehäuser mit einer automatischen Brandmeldeanlage BMA  
(Antrag der CDU-Fraktion vom 24.10.2024)**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Mit hoher Priorität werden alle Gebäude der Feuerwehren der Kernstadt und der Stadtteile mit einer automatischen Brandmeldeanlage BMA ausgestattet, die auf die zentrale Leitstelle des LaDA-DI 24/7 aufgeschaltet wird.  
Die dazu notwendigen Investitionsmittel sind zu ermitteln und in der Planung des Haushalts 2025 zu berücksichtigen.  
Die Umsetzung muss in 2025 durch zertifizierte Fachfirmen erfolgen.
2. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit es weiterhin sinnvoll ist, entsprechend geeignete automatische Löschanlagen vorzusehen.  
Der Stadtbrandinspektor und die jeweiligen Wehrführer sind einzubinden.  
Die Ergebnisse, die Kosten und die Zeitrahmenplanung für eine Umsetzung ist den Stadtverordneten vorzustellen in 2025.

## **Sachdarstellung:**

- siehe Anlage –

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.10.2024

Babenhausen, den 29.10.2024



[www.cdubabenhhausen.de](http://www.cdubabenhhausen.de)

An den Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Ingo Rohrwasser  
Marktplatz 2  
64832 Babenhausen

Babenhausen, 24.10.2024

### **Antrag der CDU Fraktion „Ausrüstung der Feuerwehrgerätehäuser mit einer automatischen Brandmeldeanlage BMA“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

In Hessen sind Feuerwehren, auch die Freiwilligen FFW, als „**Kritische Dienstleistungen KDL**“ und somit die Feuerwachen/Feuerwehrrhäuser und Einsatzmittel als „**Kritische Infrastrukturen KRITIS**“ eingestuft, siehe Anlage 2 bis 4.

Somit besteht für den Erhalt der Funktionalität und der Sachwerte ein **besonderes Schutzbedürfnis** des Betreibers, also der Stadt Babenhausen.

Deshalb stellt die Fraktion der CDU folgenden Antrag:

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Mit hoher Priorität werden alle Gebäude der Feuerwehren der Kernstadt und der Stadtteile mit einer automatischen Brandmeldeanlage BMA ausgestattet, die auf die zentrale Leitstelle des LaDA-DI 24/7 aufgeschaltet wird.  
Die dazu notwendigen Investitionsmittel sind zu ermitteln und in der Planung des Haushalts 2025 zu berücksichtigen.  
Die Umsetzung muss in 2025 durch zertifizierte Fachfirmen erfolgen.
2. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit es weiterhin sinnvoll ist, entsprechend geeignete automatische Löschanlagen vorzusehen.  
Der Stadtbrandinspektor und die jeweiligen Wehrführer sind einzubinden.  
Die Ergebnisse, die Kosten und die Zeitrahmenplanung für eine Umsetzung ist den Stadtverordneten vorzustellen in 2025.

#### **Sachdarstellung:**

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausrüstung von Feuerwehrgebäuden mit automatischen BMA's, aber die aktuellen Ereignisse in Stadtallendorf etc. zeigen, wie essenziell wichtig eine gesicherte Funktion der Feuerwehren, der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sind.

---

Rolf Gründling – Fraktionsvorsitzender

Gartenstraße 45 – 64832 Babenhausen - ☎ 06073 2314 - 📠 0175 2022039

Email: [rolfgruending@t-online.de](mailto:rolfgruending@t-online.de) – [www.cdubabenhhausen.de](http://www.cdubabenhhausen.de)

Bei dem Ereignis in Stadtallendorf wurde das komplette Feuerwehrgerätehaus mit allen Einsatzfahrzeugen und das Equipment total zerstört. Es war ein Neubau. Der Schaden beläuft sich nach ersten Schätzungen auf 20 bis 24 Mio. Euro.

Bei den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren handelt es sich in der Regel um Sonderanfertigungen, die eine lange Lieferzeit und somit Neubeschaffungszeit benötigen. Entsprechende Brandversicherungen mögen im Schadensfall die Kosten übernehmen, aber eine gesicherte Funktion der Feuerwehren leider nicht.

Deshalb ist es dringend erforderlich und notwendig, den **anlagentechnischen Brandschutz** für Babenhausen und die Stadtteile nachhaltig und wirkungsvoll zu ergänzen. Bereits im April 2023 gab es zu diesem Thema eine Anfrage an den Magistrat durch den Stadtverordneten Stephan Sawallich. Die Antwort des Bürgermeisters vom 05.06.2023 ist als Anlage 1 zu Ihrer Information beigelegt.



Rolf Gründling  
Fraktionsvorsitzender

An den Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Rohrwasser  
Rathaus  
Marktplatz 2  
64832 Babenhausen

04.11.2024

### Änderungsantrag zur Drucksache 5-0323/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wie hoch die Kosten für einen nachträglichen Einbau einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA) für die Stützpunktfeuerwehr sind und wann diese Maßnahme im Zuge von Umbau- und Renovierungsarbeiten zu erledigen ist.
2. Die Kosten für den Einbau einer BMA werden vorsorglich in den Haushaltsplan 2025 eingestellt.
3. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, in welchem Rahmen sich die Versicherungen an den Kosten für den Einbau von BMA beteiligen.
4. Der Magistrat wird zudem beauftragt zu überprüfen, in welchen Zeiträumen bei einem Brand in der Stützpunktfeuerwehr Babenhausen, Mietfahrzeuge im Rahmen des Versicherungsschutzes bereitgestellt werden können.
5. Sollte die Einsatzgrundzeit nach Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) für die Stützpunktfeuerwehr Babenhausen nicht mehr einzuhalten sein, werden die Stadtverordneten entsprechend informiert und vom Magistrat ein Vorschlag zur Abhilfe vorgelegt.
6. Die Kosten für den Einbau von weiteren BMA im Zuge der vorgesehenen Umbau- und Renovierungsmaßnahmen für die Stadtteilfeuerwehren werden die Zusatzkosten ermittelt und den Stadtverordneten zusammen mit einem Umsetzungsvorschlag vorgelegt

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Guinet  
Stellv. Fraktionsvorsitzender Bündnis90/DIE GRÜNEN

**Begründung:** Vor dem Einbau von BMA sollten die Kosten dafür ermittelt werden. Die Umsetzung für die Stützpunktfeuerwehr könnte kostengünstig im Zuge von weiteren Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen umgesetzt werden. Für die Stadtteilfeuerwehren liegt nach der Kostenermittlung eine Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der bereits vorgesehenen Renovierungs- und Umbaumaßnahmen nahe.

**Manfred Willand**  
Fraktionsvorsitzender

**Freie  
Demokraten**

Stadterordneten-  
fraktion  
Babenhausen **FDP**

**Stadtverordnetenvorsteher**  
**Ingo Rohrwasser**  
Marktplatz 2  
64832 Babenhausen

Babenhausen, 14. November 2024

## **Änderungsantrag zu Drucksache D5-0323/2024**

Sehr geehrter Herr Rohrwasser,

aufgrund des Antrages der CDU- Fraktion vom 24.10.2024 stellt die FDP-Fraktion den Antrag den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

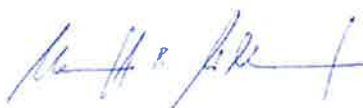
1. Mit hoher Priorität werden alle Gebäude der Feuerwehren der Kernstadt und der Stadtteile, **die noch nicht für geplante bzw. angedachte Umbaumaßnahmen vorgesehen sind**, mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet, die auf die Zentrale Leitstelle des LADADI (24/7) aufgeschaltet wird.

Den weiteren Beschlussfassungstext wird aus dem o.a. CDU-Antrag übernommen.

### **Begründung:**

erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen



**Manfred Willand**  
Fraktionsvorsitzender

---

**Manfred Willand - Fraktionsvorsitzender**

Heinrichstr. 3 - 64832 Babenhausen - Tel.: 06073 5259 - Fax: 06073 2060 - Mobil: 0172 8350655  
Email: manfred.willand@gmx.de - www.fdp-babenhausen.de



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

<b>Der Magistrat</b>	Datum <b>04.11.2024</b>
----------------------	----------------------------

<b>Drucksache Nr.</b> (ggf. Nachtragsvermerk) <b>5-0329/2024</b>	Wahlperiode <b>2021 bis 2026</b>
---	-------------------------------------

Betreff:

**Forstwirtschaftsplan 2025**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Forstwirtschaftsplan 2025.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Geplanter Überschuss im ordentlichen Ergebnis 2025 rd. 141.430 Euro im Budget 03;  
Budgetverantwortliche: Frau Pirang



**Sachdarstellung:**

Anbei wird der Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2025 von Hessen Forst vorgelegt.

Im Haushaltsjahr 2025 wird mit moderat steigenden Holzpreisen gerechnet. Dem Stadtwald geht es aufgrund der guten Witterung im Jahr 2024 gut. Neben den steigenden Holzpreisen wird zu dem auch ein geringerer Schadholzanteil und eine bessere Holzqualität erwartet. Deshalb ist in der Planung für 2025 davon ausgegangen worden, dass weniger Aufwandskosten für die Verkehrs-sicherung des Waldes notwendig sein werden.

Des Weiteren wurden aufgrund des Wechsels in den Verkaufsarten hin zu einem höheren Anteil an Selbstwerbung weniger Unternehmerkosten unter dem Dienstleistungsaufwand eingeplant. Bei der Verkaufsart "Selbstwerbung" übernimmt der Käufer selbst die Holzerntekosten. Die Stadt zahlt nicht die Harvesterkosten und erhält aber gleichzeitig auch nur einen geringeren Verkaufspreis. Aus diesem Grund ist im Forstwirtschaftsplan 2025 auch im Vergleich zum Plan 2024 mit geringeren Erträgen aus Holzverkäufen geplant worden. Das Hauptaugenmerk des Forstamtes liegt weiterhin verstärkt auf der Erfüllung der KLAHAM-Vorgaben, die die Markierung von 10.000 Habitatbäumen vorgeben.

Der Forstwirtschaftsplan sieht für das Jahr 2025 einen Überschuss in Höhe von rund 141.430 Euro netto vor interner Leistungsverrechnung vor.

Seit dem 01.01.2023 unterliegt der Forstbereich der Stadt Babenhausen der Regelbesteuerung (§ 24 UstG und § 19 Abs. 3 UstG).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Geplanter Überschuss im ordentlichen Ergebnis 2025 rd. 141.430 Euro im Budget 03;  
Budgetverantwortliche: Frau Pirang

Babenhausen, 05.11.2024

  
Dominik Stadler  
Bürgermeister





**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

<b>Der Magistrat</b>	<b>Datum</b> <b>04.11.2024</b>
----------------------	-----------------------------------

<b>Drucksache Nr.</b> <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> <b>5-0328/2024</b>	<b>Wahlperiode</b> <b>2021 bis 2026</b>
--	--

Betreff:

**Auflösung der Ortsbeiräte der Stadt Babenhausen**

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Ortsbeiräte der Stadt Babenhausen. Der Beschluss über die Aufhebung bedarf gemäß § 81 Abs. 2 HGO der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneten.

**Sachdarstellung:**

Aufgrund der Gebietsreform 1969 wurden Kleingemeinden zu Großgemeinden zusammengeschlossen. Aus diesem Grund wurde auch in Babenhausen bei der Kommunalwahl in den 70ern erstmals Ortsbeiräte gegründet. Ziel war es die vorher eigenständigen Ortsteile in einer Übergangszeit zu integrieren. Diese Übergangszeit aus den 70igern ist allerdings zu Ende, da die Ortsteile schon lange vollständig in die Großgemeinde integriert sind.

Gemäß der Kommentierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wurde der Ortsbeirat erstmals im Jahr 1972 - durch direkte Wahl bei der Kommunalwahl – gewählt. Zuvor wurde der Ortsbeirat durch indirekte Wahl von den Gemeindevertretern bzw. Stadtverordneten gewählt. Aufgrund dieser Änderung ist der Aufwand der Kommunalwahl enorm gestiegen. Zudem kommt hinzu, dass durch den Sitzungsdienst, die Sitzungen des Ortsbeirates vorbereitet und Protokolle geschrieben werden müssen sowie Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen erfasst und gezahlt werden müssen. Die Konsequenzen daraus sind erhöhte Personalkosten sowie erhöhte Kosten an Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen, die durch Ortsbeiräte entstehen.

Gem. § 81 Abs. 1 HGO liegt die Einrichtung und Aufhebung der Ortsbeiräte im Ermessen der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufhebung der Ortsbeiräte ist die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen zwingend erforderlich. Ist eine wesentliche Änderung der Hauptsatzung, wie die Aufhebung der Ortsbeiräte, vorgesehen, muss diese Änderung gem. § 6 Abs. 2 HGO bis spätestens 31.03.2025 erfolgen.

Der Hintergrund der Einrichtung von Ortsbeiräten verfolgt das Ziel einer bürgernahen Erfüllung kommunaler Aufgaben sowie das Gemeinschaftsleben in den Ortsbezirken zu fördern. Aus Sicht des Magistrates sind die Ortsteile durch die Mandatsträger in der Stadtverordnetenversammlung stark vertreten, sodass ortsteilbezogene Anliegen und Interessen hier mit einfließen und gefördert werden können.

Zudem war es in der Vergangenheit wichtig einen Ansprechpartner in der Stadtverwaltung zu haben. Im Zuge der Digitalisierung als auch der Erreichbarkeit der Stadtverwaltung ist dies heutzutage deutlich einfacher als zu Beginn der 70er Jahre.

Im Hinblick auf die städtischen Finanzen und der Wunsch bzw. die Forderung Geld einzusparen, ist eine Auflösung der Ortsbeiräte ebenso in Erwägung zu ziehen.

Anbei erhalten Sie folgende Daten um eine Kosteneinsparung einschätzen zu können. Hier sind allerdings nur Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Mandatsträger erfasst. Die anfallenden Personalkosten kommen hier natürlich auch noch hinzu.

**Legislaturperiode 2016-2021**

	Kernstadt	Langstadt	Harpertshausen	Hergershausen	Sickenhofen	Harreshausen
Jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
2016	4	3	4	2	4	3
2017	4	3	1	3	3	1
2018	1	1	3	2	3	1
2019	1	2	2	2	2	2
2020	1	2	1	1	2	1
2021*	./.	./.	./.	./.	./.	./.

\* vor der Kommunalwahl 2021 haben keine Sitzungen stattgefunden.

**Legislaturperiode 2021 lfd. Stand 01.08.2024**

	Kernstadt	Langstadt	Harpertshausen	Hergershausen	Sickenhofen	Harreshausen
Jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Seit 2021	9	5	9	5	7	5

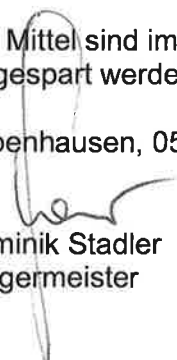
In der letzten Legislaturperiode (2016-2021) sind durch die Ortsbeiräte Kosten von rund **39.023 €** an Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten angefallen.

Nach Rücksprache mit Herrn Grychta, Fachbereichsleitung Sicherheit und Ordnung, liegen die Kosten der reinen Ortsbeiratswahl bei ca. **5.000 €**. Allerdings kommen hier noch Kosten der Auszählung, die im Anschluss im Rathaus durchgeführt wird und ca. 1-2 Tage dauert hinzu.

**Ersparnis:**

Die Mittel sind im Budget 01, budgetverantwortlich Hr. Fuss bereitgestellt und können dort eingespart werden.

Babenhausen, 05.11.2024

  
Dominik Stadler  
Bürgermeister



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

<b>Der Magistrat</b>	<b>Datum</b> <b>11.11.2024</b>	<b>Drucksache Nr.</b> <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> <b>5-0333/2024</b>	<b>Wahlperiode</b> <b>2021 bis 2026</b>
----------------------	-----------------------------------	--	--

Betreff:

**On-Demand-Shuttle „DadiLiner“  
Weiterbetrieb nach Ende der Laufzeit von 2 Jahren am 15.12.2024**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die politischen Gremien der Stadt Babenhausen nehmen die Entscheidung zum Weiterbetrieb des DadiLiners unter den vorgestellten Bedingungen bis zum Fahrplanwechsel 2026 wohlwollend zur Kenntnis.

**Sachdarstellung:**

Der On-Demand-Shuttlebus „DadiLiner“ wurde mit dem Fahrplanwechsel im Jahr 2022 in Babenhausen in Betrieb genommen und ergänzt seither den Linienbusbetrieb im großflächigen Babenhäuser Stadtgebiet auf individuellen Routen, mit einem flächendeckenden Haltestellensystem fast rund um die Uhr.

Die Nachfrage nach dem On-Demand-Shuttle ist seit Inbetriebnahme stetig gestiegen und erfreut sich seither an großer Beliebtheit.

Bereits zu Beginn des Projekts war es als möglich anzusehen, dass die in Anspruch genommene Bundesförderung nach Ablauf der zwei Jahre nicht mehr fortgeführt wird. Ohne Folgeförderung durch den Bund würde das Projekt wegen fehlender Finanzierbarkeit zum Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2024 auslaufen.

Die Dadina hat im vergangenen Jahr verschiedene Möglichkeiten ausgelotet den DadiLiner in den teilnehmenden Kommunen trotz erschwerter finanzieller Gegebenheiten beim Land, dem Kreis und den Gemeinden weiterführen zu können.

Um seitens der Dadina vom Landkreis geforderte Einsparpotenziale im Linienbetrieb zu identifizieren, wurden stichprobenartige Fahrgastzählungen in den Randzeiten durchgeführt. Als Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass die Fahrten der Linien BA2, BA3 und BA4 als reine Erschließungslinien des Stadtgebietes montags – donnerstags ab 18 Uhr, samstags und sonntags besonders wenig nachgefragt sind.

Die Auslastung des DadiLiners ist wiederum zu den o. g. Zeiten am höchsten, woraufhin die Dadina zu dem Ergebnis kam, dass der DadiLiner zukünftig in diesen Randzeiten als Ersatz für den Linienbusbetrieb dienen könnte. Hierdurch würden die beiden Angebote keine gegenseitige Konkurrenz mehr darstellen und nicht nachhaltige Leerfahrten vermieden werden.

Die Verbandsversammlung der Dadina hat im Juli folgendem Bedienkonzept zugestimmt:  
Der DadiLiner wird in Zukunft

Mo – Do von	18.00 - 23.00 Uhr,
Fr von	18.00 - 24.00 Uhr,
Sa von	06.00 - 24.00 Uhr,
So von	08.00 - 23.00 Uhr,

die virtuellen und regulären Haltestellen nach Bestellung über App oder telefonisch bedienen. Für Fahrten im räumlichen und/oder zeitlichem Bereich der abbestellten Fahrten im Linienverkehr gilt der normale RMV-Tarif ohne Zuschläge. Die RMV-Karten können allerdings nicht in der DadiLiner-App oder im Fahrzeug verkauft werden. Es bleibt wie bisher bei einem Erwerb der Karten in der App oder per Telefon.

Zu den übrigen Zeiten und Räumen gilt der bisherige DadiLiner-Tarif.

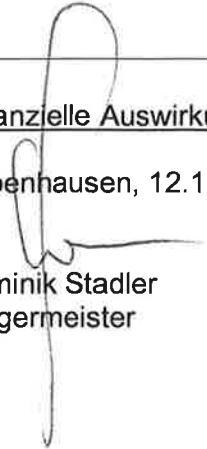
Die Finanzierung des DadiLiners ergibt sich durch die Reduzierung der genannten Linien in den o. g. Zeiträumen und durch eine Förderzusage des Landes Hessen sowie des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Höhe von jeweils 20 %.

Der bisherige Eigenanteil der Stadt Babenhausen von 45.000 €/pro Jahr wird für das beschlossene Betriebskonzept nicht mehr nötig sein.

Derzeit befindet sich die Stadtverwaltung in Abstimmung mit der Dadina, um mögliche Änderungen der Bedienzeiten (spätere Fahrten am Wochenende) und des Bedienegebiets (Ausweitung bis zur S-Bahn-Haltestelle in Dudenhofen) auszuloten.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Babenhausen, 12.11.2024

  
Dominik Stadler  
Bürgermeister



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

Der Magistrat	Datum 28.10.2024
---------------	---------------------

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> <b>5-0322/2024</b>	Wahlperiode 2021 bis 2026
---	------------------------------

Betreff:

**Erteilung von Weisungen gemäß § 15 Abs. 4 KGG an die Vertreter/innen der Stadt Babenhausen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg betreffend die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied und letztlich die Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der benachbarten Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt;  
Beschlussfassung über eine Anschlussvereinbarung betreffend die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der vereinigten Sparkasse**

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- I. Aufschiebend bedingt durch den Abschluss einer Folgevereinbarung betr. die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse gem. nachfolgender Ziff. II beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Babenhausen gem. § 15 Abs. 4 KGG anzuweisen, in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg wie folgt abzustimmen:
  1. Dem Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Sparkassenzweckverband Dieburg, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Wissenschaftsstadt Darmstadt und den beiden Sparkassen über die Bildung der „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“ (nachfolgend: Die Trägervereinbarung) mit dem als **Anlage 4** beigefügten Wortlaut wird zugestimmt.
  2. Zur Umsetzung der Trägervereinbarung in der Verbandsversammlung ist des Weiteren wie folgt zu beschließen:
    - a) Aufschiebend bedingt durch einen entsprechenden Antrag wird die Wissenschaftsstadt Darmstadt unter Einbringung ihrer Mitträgerschaft für die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt mit Wirkung zum 1. April 2025 als weiteres Mitglied in den Zweckverband aufgenommen (§ 7 Satz 2 Ziff. 7 der Satzung)
    - b) Aufschiebend bedingt durch den Beitritt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und die Einbringung ihrer Mitträgerschaft für die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt in den Zweckverband wird die Satzung des Sparkassenzweckverbandes mit Wirkung zum 1. April 2025 neu gefasst und erhält dabei die aus der mittleren Spalte der als **Anlage 2** beigefügten Synopse ersichtliche Fassung. Mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung führt der Zweckverband den Namen „Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg“.



- c) Bezüglich der Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg wird gemeinsamen Wahlvorschlägen aus dem Bereich der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 17 für die Wahl des zweiten Vertreters des Verbandsvorsitzenden sowie für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes zugestimmt.
  - d) Die bisherige Zweckverbandssparkasse Dieburg und die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 im Wege der Aufnahme der Zweckverbandssparkasse Dieburg durch die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG) vereinigt.
  - e) Die Satzung der vereinigten Sparkasse erhält mit Wirkung zum 1. Januar 2026 die aus der zweiten Spalte von links der als **Anlage 3** beigefügten Synopse ersichtliche Fassung.
- II. Aufschiebend bedingt durch den Beitritt der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu dem künftigen Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg sowie die sich anschließende Vereinigung der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt mit der bisherigen Sparkasse Dieburg zur künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg wird der Aufkündigung der bisherigen sich auf die Sparkasse Dieburg beziehenden Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der bisherigen Sparkasse Dieburg und ihrer Ersetzung durch den Abschluss der als Entwurf als **Anlage 8** beigefügten Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg auf der Grundlage von § 33 Abs. 2 GewStG zugestimmt.

## Sachdarstellung:

### 1. Gegenstand der Vorlage

Gegenstand dieser Vorlage ist zum einen die Erteilung von Weisungen gem. § 15 Abs. 4 KGG an die Vertreter/innen der Stadt Babenhausen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg betreffend die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied und letztlich die Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der benachbarten Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt. Daneben hat die Vorlage die damit in Verbindung stehende Beschlussfassung über eine Anschlussvereinbarung betreffend die Zerlegung des Gewerbesteueraufkommens der vereinigten Sparkasse zum Gegenstand.

### 2. Die Ausgangslage

Die Stadt Babenhausen ist langjährig Mitglied des Sparkassenzweckverbandes Dieburg und damit neben dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, zwölf Städten und Gemeinden aus dem Ostteil des Landkreises sowie den Städten Rodgau und Rödermark (= Gebiet des Altkreises Dieburg) mittelbare Trägerin der Sparkasse Dieburg.

Die Sparkasse Dieburg ist mit einer Bilanzsumme von rd. 2,95 Mrd. Euro und 448 Mitarbeitenden per 31.12.2023 im Hessen-Vergleich ein mittelgroßes Institut. Die Sparkasse arbeitet langjährig und auch aktuell erfolgreich. Dies gilt im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen in ihrem Geschäftsgebiet bedarfsgerechte geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen (Versorgungsauftrag gem. § 2 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG)), und es gilt auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit. Wenngleich die Erzielung von Gewinn gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 HSpG nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs ist, gelingt es der Sparkasse seit vielen Jahren, aus erzielten Gewinnen ihr eigenes notwendiges Wachstum zu finanzieren und für eigene Zwecke nicht benötigte Teile des Jahresüberschusses über den Sparkassenzweckverband u.a. an die Stadt Babenhausen abzuführen. Beide Elemente sind dabei keine Gegensätze, sondern ergänzen sich.

### 3. Herausforderungen und Lösungsansatz aus Sicht der Organe der Sparkassen

Für die Organe der Sparkasse - den Verwaltungsrat und den Vorstand - ist es eine Daueraufgabe, sich neben dem laufenden Geschäftsbetrieb auch mit der Frage zu befassen, wie die Sparkasse künftigen Anforderungen erfolgreich gerecht werden kann. Dabei steht im Vordergrund, wie die Sparkasse aufzustellen ist, damit sie auch in Zukunft den Kundinnen und Kunden im Geschäftsgebiet, d.h. insb. Privatpersonen, Betrieben und Unternehmen aller Größenordnungen sowie auch den Kommunen, als leistungsfähiger und verlässlicher Anbieter von kreditwirtschaftlichen Angeboten, insb. auch Krediten, zur Verfügung stehen kann.

Der Verwaltungsrat und der Vorstand der Sparkasse Dieburg sind nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vereinigung des Institutes mit der benachbarten Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt aus einer Position der relativen Stärke heraus einen wertvollen und durch weitere Eigenoptimierungen nicht zu egalisierenden Schritt bedeuten würde, um die Leistungsfähigkeit der Sparkasse in ihrem Geschäftsgebiet zu erhalten und weiter auszubauen.

Wie die Gremien der Sparkasse zu dieser Sichtweise gelangt sind, ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Vorlage für die Sitzungen des Verwaltungsrates der Sparkasse Dieburg am 13. März bzw. 18. Juni 2024. Darauf wird Bezug genommen. Spielbildlich dazu haben sich auch der Verwaltungsrat und der Vorstand der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt für eine Vereinigung der beiden Sparkassen ausgesprochen.

Die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt weist per 31.12.2023 eine Bilanzsumme von rd. 6,17 Mrd. Euro und 775 Mitarbeitende auf. Auch sie arbeitet in dem vorstehend aufgezeigten Sinne langjährig und auch aktuell erfolgreich. Ist sie steht in der gemeinsamen Trägerschaft der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Ihr Geschäftsgebiet setzt sich aus der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Westteil des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stellt somit bereits in der derzeitigen Aufstellung die Klammer zwischen den beiden Sparkassen dar.

Herausforderungen, die die Wettbewerbs- und nachfolgend auch die Leistungsfähigkeit beider Sparkassen auf stand alone-Basis schrittweise nachteilig beeinflussen werden, ergeben sich nach der Bewertung der Organe beider Sparkassen insbesondere aus strukturellen Veränderungen im Bereich der genossenschaftlichen Kreditinstitute im unmittelbaren Umfeld.

Zu nennen ist insoweit an erster Stelle die unlängst erfolgte Vereinigung der Volksbank Darmstadt - Südhessen mit der Mainzer Volksbank zur Volksbank Darmstadt Mainz, die eine Bilanzsumme von rd. 14 Mrd. € aufweist. Damit ist neben der Frankfurter Volksbank, die durch weitere geplante Fusionen kurz davorsteht, zur größten Volksbank Deutschlands mit einer Bilanzsumme von rd. 25 Mrd. € zu werden, eine weitere große Volksbank in unmittelbarer Nähe der Sparkassen aktiv. Beide Institute sind deutlich größer als die Sparkassen Dieburg und Darmstadt. Mittlerweile ist spürbar, dass die beiden Volksbanken mit sehr günstigen Konditionen aus strategischen Gründen zielstrebig in den interessanten Marktbereich der beiden Sparkassen eindringen, um neue und attraktive Kunden zu gewinnen.

Daneben sind beide Sparkassen - wie alle Kreditinstitute - durch die Groß-Themen Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Fachkräftemangel und Demografie sowie unverändert stetig steigende regulatorische Anforderungen in erheblichem Umfang gefordert.

Die Organe der Sparkassen sind im Ergebnis der Auffassung, dass die Vereinigung der beiden Sparkassen die reale Chance bietet, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Sparkassen in dem gegebenen herausfordernden Umfeld zu erhalten und sie weiter auszubauen. Sie sind weiterhin der Auffassung, dass dies möglich ist, ohne den wesentlichen Erfolgsfaktor, die Nähe zu den Kunden und den kommunalen Trägern, negativ zu beeinflussen. Der Magistrat teilt diese Auffassung. Auch hierzu wird im Einzelnen auf die als **Anlage 1** beigefügte Verwaltungsrats-Vorlage Bezug genommen.

#### **4. Schritte zur Vereinigung der Sparkassen**

Die Vereinigung von Sparkassen erfolgt gem. § 17 Abs. 1 HSpG nach Anhörung der Verwaltungsräte und der Vorstände der Sparkassen sowie des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Träger.

Träger der Sparkasse Dieburg ist der Sparkassenzweckverband Dieburg, dem die Stadt Babenhausen als Mitglied angehört. Träger der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt sind die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Die vorgeschlagene Vereinigung soll sich in zwei Schritten vollziehen.

Schritt eins besteht zum einen in der Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied in den bestehenden Sparkassenzweckverband Dieburg. Parallel dazu bringt der Landkreis Darmstadt-Dieburg, der bereits Mitglied des Sparkassenzweckverbandes Dieburg ist, seine Mitträgerschaft für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt in den Zweckverband ein. Folge dieser Schritte ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KGG, dass auch die Trägerschaft für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt auf den Zweckverband übergeht. Beide Sparkassen befinden sich damit für ein Übergangsstadium in der parallelen Trägerschaft des erweiterten Sparkassenzweckverbandes. Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes wird an die

veränderten Gegebenheiten angepasst und erhält eine neue Fassung. Der Name des Zweckverbandes soll dabei künftig „Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg“ lauten. Die neue Fassung der Satzung ist aus der als **Anlage 2** beigefügten Synopse ersichtlich.

In einem zweiten Schritt soll sodann die Vereinigung der beiden Sparkassen auf der Ebene des Sparkassenzweckverbandes gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSpG erfolgen. Innerhalb des Sparkassenzweckverbandes Dieburg entscheidet dessen Verbandsversammlung. Im Hinblick auf Einzelheiten der Vereinigung wird auf die Darstellung unter Ziff. V. 2. der als **Anlage 1** beigefügten Verwaltungsrats-Vorlage verwiesen. Die künftige Satzung der vereinigten Sparkasse ist aus der zur Information als **Anlage 3** beigefügten Synopse ersichtlich.

Die Gesamtmaßnahme ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Sparkassenzweckverband Dieburg, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Wissenschaftsstadt Darmstadt und den beiden Sparkassen. Der Entwurf dieser Vereinbarung ist als **Anlage 4** beigefügt.

### **5. Einbindung der Stadt Babenhausen in den Entscheidungsprozess**

Die Stadt Babenhausen entsendet zwei Vertreter/Vertreterinnen in die Verbandsversammlung. Gemäß § 15 Abs. 4 KGG kann sie ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Angesichts der Tragweite der anstehenden Entscheidungen erscheint es geboten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Punkte, zu denen Anweisungen beschlossen werden sollen, sind im Einzelnen aus dem Beschlussvorschlag ersichtlich.

Von den hier gegenständlichen Entscheidungen bedürfen die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied, die Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes sowie die Vereinigung der Sparkasse gem. § 7 Ziff. 6, 12 und 11 der geltenden Fassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen. Im Übrigen beschließt die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.

### **6. Wahrung der Position der Stadt Babenhausen in der künftigen Struktur**

Hinsichtlich der Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen die Interessen der Stadt Babenhausen wahren, lassen sich verschiedene Ebenen der Betrachtung unterscheiden:

#### **a) Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Sparkasse**

Das Hauptinteresse der Stadt bezüglich der Sparkasse besteht darin, mit ihr über ein lokal und damit auch auf die Stadt Babenhausen fokussiertes, wettbewerbs- und leistungsfähiges Instrument der Daseinsvorsorge im Bereich moderner und bedarfsgerechter kreditwirtschaftlicher Angebote zu verfügen. Die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Sparkassen würde nach der Bewertung der Gremien der Sparkassen, die insoweit eine besondere Sachnähe aufweisen, positiv befördert, vgl. nochmals die als **Anlage 1** beigefügte Verwaltungsrats-Vorlage. Auch der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen teilt diese Auffassung, vgl. hierzu die als **Anlage 4a** beigefügte Stellungnahme.

#### **b) Erreichbarkeit der Sparkasse; Nähe zu den Kunden**

Die Erreichbarkeit der Sparkasse für ihre Kundinnen und Kunden sowie die Nähe der Sparkasse zu ihren Kunden sind für die Stadt Babenhausen wichtige Kriterien. Zwischen den Interessen der Stadt und den Interessen der Sparkasse besteht vor und nach einer Vereinigung ein Gleichlauf. Beide Faktoren sind auch für den geschäftlichen Erfolg der Sparkasse von zentraler Bedeutung. Unabhängig davon, dass der digitale Zugang zur Sparkasse für die Kundinnen und Kunden unverändert an Bedeutung gewinnt, sind und bleiben die Erreichbarkeit von mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzten Geschäftsstellen und die Kürze von Entscheidungswegen wichtige

Faktoren. Im Hinblick auf beide Faktoren ist nicht mit Nachteilen für die Stadt Babenhausen zu rechnen. Der für die Sparkasse wichtige Standort in Babenhausen soll vollumfänglich erhalten bleiben und das Geschäftsgebiet der vereinigten Sparkasse bleibt in räumlicher Hinsicht klar überschaubar.

### **c) Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt**

Sparkassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts und nehmen die ihnen zugeordneten Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die Vorstandsmitglieder und auch die Mitglieder der Verwaltungsräte richten ihre Entscheidungen an den Belangen der Sparkasse und dem von ihr zu verfolgenden öffentlichen Auftrag aus. Die Mitglieder der Verwaltungsräte unterliegen bei der Ausübung ihres Mandates gem. § 5d Abs. 8 HSpG keinen Weisungen. Der Kreis an Entscheidungen, die der kommunale Träger im Hinblick auf die Sparkasse trifft, ist im Hessischen Sparkassengesetz abschließend geregelt und beschränkt sich auf Grundlagen-Entscheidungen wie Errichtung und Schließung, die Vereinigung mit anderen Sparkassen, die Wahl von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Ausübung des Vorschlagsrechts für die letztlich durch den Verwaltungsrat erfolgende Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern. Sämtliche dem operativen Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Entscheidungen werden daher alleine von den Organen der Sparkasse getroffen.

Die genannten Rechte stehen zudem auch im Ist-Zustand nicht der Stadt Babenhausen, sondern dem Sparkassenzweckverband Dieburg zu, dessen Mitglied die Stadt ist. Ohne dass dies bislang von Nachteil für die Stadt gewesen wäre, kann die Stadt mit ihren Stimmen in der Verbandsversammlung keine der genannten Entscheidungen positiv herbeiführen. Eine alleinige Dominanz des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird bislang dadurch verhindert, dass Entscheidungen in der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bzw. in qualifizierten Fällen von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen getroffen werden, über die der Landkreis alleine jeweils nicht verfügt.

Künftig wird einer Dominanz der großen Zweckverbandsmitglieder Landkreis Darmstadt-Dieburg und Wissenschaftsstadt Darmstadt in zentralen Fragen dadurch vorgebeugt, dass Entscheidungen der Verbandsversammlung über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse, die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes einer sog. doppelten Mehrheit bedürfen, d.h. über die unveränderten Zustimmungquoten hinaus der Stimmen der Mehrheit der Verbandsmitglieder, vgl. § 8 Abs. 5 des als **Anlage 2** beigefügten Satzungsentwurfs. Im Ergebnis würde sich die Position der Stadt Babenhausen im Hinblick auf satzungsmäßig unterlegte Gestaltungsmöglichkeiten nicht nennenswert verändern.

### **d) Wahrnehmung der Stadt und ihrer Belange durch die Sparkasse**

Jenseits der satzungsrechtlich unterlegten Gestaltungs- oder auch Verhinderungsmöglichkeiten kann ein städtischer Belang auch darin gesehen werden, wie die Stadt mit ihren eigenen Belangen und denen Ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe durch die Sparkasse wahrgenommen wird. Die Wahrnehmung wird durch Faktoren wie Nähe und auch die Repräsentanz in Gremien beeinflusst.

Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass sich aus der geplanten Vereinigung kein relevanter Verlust an Wahrnehmbarkeit und Wahrnehmung ergeben wird. Die Sparkasse Darmstadt als Vereinigungs-Partnerin ist keine reine Stadtparkasse, sondern eine Stadt- und Kreis-Sparkasse, die neben der Wissenschaftsstadt Darmstadt auch die Städte und Gemeinden im Westteil des Landkreises erfolgreich und zu deren Zufriedenheit abdeckt. Das Geschäftsgebiet auch der vereinigten Sparkasse bleibt in räumlicher Hinsicht gut überschaubar und die Wahrnehmbarkeit und Wahrnehmung der Städte und Gemeinden soll durch die Bildung eines Kommunalbeirates zusätzlich befördert werden. Der Entwurf der Geschäftsordnung für diesen Kommunalbeirat ist als **Anlage 5** beigefügt.

Auch im Hinblick auf das Engagement der Sparkasse bei der Förderung gemeinnütziger Belange (Vereinsförderung, Förderung von Sport, Kunst und Kultur etc.) kann von einem mindestens gleichbleibenden, ggf. sogar steigenden Niveau ausgegangen werden. Diese Einschätzung ergibt sich aus einem Vergleich der diesbezüglichen Zahlen der beiden Sparkassen für die letzten fünf Jahre. Während die Sparkasse Dieburg in diesem Zeitraum insg. 3.229 Maßnahmen im gesamten Geschäftsgebiet mit einem Gesamtvolumen i. H. v. insg. 2.560.505,40 Euro gefördert hat, waren es bei der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt insg. 4.757 Maßnahmen ebenfalls im gesamten Geschäftsgebiet mit einem Gesamtvolumen i. H. v. insg. 11.567.421,21 Euro.

#### e) Teilhabe an etwaigen Abführungen der Sparkasse

Die Sparkasse Dieburg gehört zu denjenigen Sparkassen in Hessen, die seit Jahren auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 HSpG namhafte Teile ihrer Jahresüberschüsse an ihren kommunalen Träger abführen. Davon hat auch die Stadt Babenhausen in den letzten zehn Jahren mit einem Betrag i. H. v. insg. 1.103.643,14 Euro profitiert.

Auch die Stadt- und Kreis-Sparkasse führt langjährig signifikante Beträge an ihre kommunalen Träger ab. In den letzten zehn Jahren waren dies insg. rd. 44 Mio. Euro (im Vergleich: Spk. Dieburg im gleichen Zeitraum rd. 28 Mio. Euro).

Nach der vorläufigen Planung der beiden Vorstände für das vereinigte Institut wird davon ausgegangen, dass das bisherige Abführungsvolumen mindestens beibehalten werden kann. Von ansonsten unveränderten Verhältnissen ausgehend, sehen die Vorstände der Sparkassen für die vereinigte Sparkasse über das aggregierte bisherige Niveau hinaus zudem eine realistische Perspektive für ein höheres Ausschüttungsniveau.

Die Teilhabe der Stadt Babenhausen an Abführungen ist unverändert dem Grunde nach in § 15 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes geregelt. Bezüglich des Anteils der Stadt an einer Abführung wird dort - wie auch bislang - auf § 20 Abs. 3 verwiesen. Die infolge der Erweiterung des Sparkassenzweckverbandes modifizierte Regelung besagt zusammengefasst, dass Abführungen in einem ersten Schritt auf die Gruppen einerseits der Träger der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und andererseits der bisherigen Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes aufgeteilt und sodann innerhalb dieser Gruppen nach den gleichen Regeln verteilt werden, wie dies jeweils auch bislang der Fall war.

Die erste Aufteilung auf die beiden genannten Gruppen erfolgt nach dem Schlüssel 66,1 % (Gruppe der Träger der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt) zu 33,9 % (Gruppe der bisherigen Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Dieburg; darunter die Stadt Babenhausen). Diese Relation orientiert sich dabei eng an für diese Zwecke im Sparkassenbereich herangezogenen Parametern wie der Bilanzsumme, den Beständen an Kundeneinlagen und auch dem jeweiligen Eigenkapital. Das Vorhaben einer etwaigen Vereinigung der beiden Sparkassen, der sich daraus ergebende Nutzen und auch die Frage, mit welchen relativen Gewichten die beiden Sparkassen bzw. ihre Träger in eine vereinigte Sparkasse eingehen könnten, ist Gegenstand eines ausführlichen Sondierungsberichtes, den die Verbandsgeschäftsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen erstellt hat. Die o.g. Quoten entsprechen dem Mittelwert der Bandbreiten, die eine zusätzlich erstellte gutachterliche Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC zur Ermittlung und Plausibilisierung der nachhaltigen Ertragskraft der beiden Sparkassen ergeben hat. Kurzfassungen (sog. Management Summaries) des Sondierungsberichtes sowie des PWC-Gutachtens sind als **Anlage 6** (Sondierungsbericht) und **Anlage 7** (PWC-Gutachten) beigefügt.

**f) Gewerbesteueraufkommen**

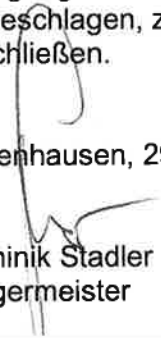
Im Hinblick auf die Sparkasse ist für die Stadt Babenhausen auch die Teilhabe an der von der Sparkasse zu zahlenden Gewerbesteuer von Relevanz. Bezüglich der Sparkasse Dieburg besteht langjährig eine zwischen allen Empfängerkommunen von Gewerbesteuerzahlungen der Sparkasse Dieburg und der Sparkasse selbst auf der Grundlage von § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz geschlossene Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse (Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung). Diese Vereinbarung bewirkt im Kern, dass der Gewerbesteuermessbetrag nicht nach Lohnsummen (gesetzlicher Verteilungsmaßstab), sondern nach den einzelnen Betriebsstädtengemeinden über Postleitzahlen zuzuordnenden Anteil an den Kundeneinlagen der Sparkasse aufgeteilt wird. Da im Hinblick auf die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt eine sehr ähnliche Vereinbarung besteht, ist die Zusammenführung in eine Anschluss-Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung möglich, ohne dass es dabei zu nennenswerten Verschiebungen kommt.

Der Entwurf der Anschluss-Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung ist als **Anlage 8** beigefügt.

**g) Fazit**

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Punkte (insb. Buchst. a) bis f)) stellt sich das Maßnahmen-Paket (Erweiterung des bestehenden Sparkassenzweckverbandes, Vereinigung der bisherigen Sparkasse Dieburg mit der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt zur künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg; Abschluss einer Anschluss-Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung) als für die Stadt Babenhausen vorteilhaft dar. Entsprechend wird vorgeschlagen, zu den einzelnen Punkten gemäß dem nachfolgenden Beschlussvorschlag zu beschließen.

Babenhausen, 29.10.2024

  
Dominik Stadler  
Bürgermeister



**Stadt  
Babenhausen**

# Stadtverordnetenvorlage

<b>Der Magistrat</b>	Datum <b>04.11.2024</b>
----------------------	----------------------------

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> <b>5-0326/2024</b>	Wahlperiode <b>2021 bis 2026</b>
---	-------------------------------------

Betreff:

**Kita Hergershausen: Kostenprognose vor Veröffentlichung der Ausschreibung  
(Leistungsphase 6) - Verweis auf notwendige Anpassung der Finanzierung**

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich auf der Grundlage der Zusammenstellung der bepreisten Leistungsverzeichnisse für den Neubau der Kita Hergershausen voraussichtlich Gesamtkosten von ca. 6,1 Mio. € ergeben werden.
2. Die Baufreigabe wird erteilt, falls der vollständige Kostenanschlag aller Gewerke Gesamtkosten von 6,1 Mio. € nicht übersteigt.

## Finanzielle Auswirkungen:

Es sind zusätzliche Mittel in Höhe von 1,4 Mio. € in die Finanzplanung der Haushalts 2025 f. aufzunehmen.

## Auswirkung auf bestehende Beschlüsse:

Beschluss vom 20.05.2021 zur Drucksache 5-0005/2021

Beschluss vom 15.12.2022 1. Änderung zur Drucksache 5-0172/2022



**Sachdarstellung:**

Mit Beschluss vom 20.05.2021 zum Änderungsantrag zur Drucksache 5-0005/2021, Neubau der KiTa in Hergershausen, war eine 6-gruppige KiTa für 4,2 Mio.€ (inkl. Außenanlagen, Aufwärmküche und festen Einrichtungsgegenständen) als Totalübernehmerleistung mit vorgeschalteter Generalplanung der Leistungsphasen 1 - 3 beschlossen worden.

Der beauftragte Generalplaner hatte zum Abschluss der Leistungsphase 3 auf der Grundlage der Entwurfsplanung die Kostenberechnung vom 26.09.2022 nach DIN 276 mit Gesamtkosten von 4.070.706 € netto und somit 4.844.000 € inklusive 19% Umsatzsteuer erstellt. Nach einer durch die politischen Gremien gewünschten Kostenreduktion wurden die Angepasste Kostenberechnung (Anlage 1) mit Gesamtkosten von 4.707.289,74 € inklusive Umsatzsteuer und Kostenberechnung mit Einsparpotentialen (Anlage 2) mit Gesamtkosten von 4.644.501,77 € inklusive Umsatzsteuer jeweils vom 21.11.2022 durch den Generalplaner in der Sitzung des Hauptausschusses am 01.12.2022 vorgestellt.

In diesen Kostenberechnungen vom 21.11.2022 wurde auf folgende wahrscheinliche Baupreisentwicklung hingewiesen:

aktueller Baukostenindex Quartal I 2022 ca.15% (Quelle: Statistisches Bundesamt)  
 übliche Steigerung der Vorjahre: 3-5% p.a.  
 Annahme Preissteigerung 10% p.a.  
 Gesamtkosten bei Vergabe bis Mitte 2023 5.178.018,72 € (5.108.951,95 €)  
 Gesamtkosten bis Mitte 2024 5.695.820,59 € (5.619.847,15 €)

Im Beschluss Drucksache 5-0172/2022 „1. Änderung Neubau KiTa Hergershausen hier: Abschluss Leistungsphase 3“ wurde folgendes festgelegt:

1. Der Beschluss 5-0005/2021 vom 20.05.2021 wird aufgehoben.
2. Der Entwurfsplanung für die KiTa Hergershausen wird zugestimmt.
3. Die Baukosten dürfen eine Größenordnung von 4,7 Mio. Euro brutto (incl. Außenanlagen, Aufwärmküche und festen Einrichtungsgegenständen) nicht überschreiten. In dieser Summe ist das Nettoplanungshonorar enthalten.
4. Der Zuschuss aus der Hessenkasse wird von 2,286 Mio, um 0,125 Mio (geplant für Sanierung Heizung Stadthalle) auf, 2,411 Mio. erhöht.
5. Der Haushaltsplan 2023 ff wird entsprechend angepasst.
6. Das Planungsbüro, welches mit der Leistungsphase 1 – 3 beauftragt wurde, wird zusätzlich mit Leistungsphase 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Kostenberechnungen vom 21.11.2022 wurde für die Umsetzung der Baumaßnahme nach der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) vom Modell einer Totalübernehmerleistung (Planung und Bauleistung aus einer Hand) ausgegangen. Nachdem mit externer juristischer Unterstützung das hohe Risiko einer nachgelagerten Rückforderung von Zuschüssen für das Modell Totalübernehmerleistung im Rahmen des Verwendungsnachweises abgeklärt worden war, wurde nach vorheriger Information der Gremien im Mai 2023 auf die Vergabe der Planungsleistung an einen Generalplaner und der Bauleistung in Einzelgewerken an Bauunternehmen umgestellt.

Die Planungsleistung der Leistungsphasen 5 – 9 wurde nach einem VgV- (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) Verfahren mit 2 Bietern am 27.10.2023 mit einer Auftragssumme von netto 501.397,36 € somit 596.662,86 € an den Generalplaner vergeben, der die Leistungsphasen 1 - 4 erbracht hatte.

Die bereits erfolgten Beauftragungen der Planungsleistungen an den Generalplaner der LP 1 - 3 von netto 256.332,53 €, der LP 4 von netto 45.265,75 €, der LP 5 - 9 von netto 501.397,36 € sowie für die zusätzlich notwendigen Leistungen Bauphysik von netto 8.730,71 € und Freianlagen Anpassung Gehweg von netto 3.516,29 € betragen somit in Summe netto 815.242,64 €.

Der Pauschalansatz von 22% der KG 300 und 400 in den Kostenberechnungen vom 21.11.2022 für die KG 700 Nebenkosten von netto 592.255,07 € wurde somit bereits durch die Planungskosten des Generalplaners überschritten und sollte durch Reduzierung in den Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 im Rahmen der Leistungsphasen 5 und 6 (Ausführungsplanung und Vorbereitung der Ausschreibung) kompensiert werden.

Für Baunebenkosten in der KG 700, die nicht der Generalplanung zuzuordnen sind, wie Anpassung des Bebauungsplans, Bodengutachten, Bauherrenleistungen, Vergabebegleitung der Planungsleistungen, Baugenehmigungsgebühren, etc. wurden bis Oktober 2024 brutto 91.310 € verausgabt. Weitere Kosten in der KG 700 Baunebenkosten in Höhe von brutto 75.000 € für Vergabebegleitung, Vermessung, Fluchtwegepläne etc. sind zu erwarten.

Vor dem Hintergrund von Baukostendeckelung auf 4,7 Mio. € und Hinweis des Generalplaners zur Baupreisentwicklung in den Kostenberechnungen vom 21.11.2022 sowie den real gestiegenen Baupreisen bis 2024 wurden nach weitgehender Erstellung der Ausführungsplanung in möglichst kostengünstigen Konstruktionen im Rahmen der Bearbeitung der Leistungsphase 6 „Vorbereitung der Vergabe“ (Erstellung der Leistungsverzeichnisse) die Ergebnisse der Teilleistungen „Ermitteln der Kosten mit bepreisten Leistungsverzeichnissen“ und „Kostenkontrolle“ vorgezogen abgefragt und in der Aufstellung „Vergleich Kostenberechnung – Zusammenstellung LV“ (Anlage 3) durch den Generalplaner zusammengefasst.

Die Zusammenstellung der im Oktober 2024 bereits fertiggestellten und bepreisten Leistungsverzeichnisse ergibt gegenüber der Position Gesamtkosten der Gewerke der Kostenberechnungen vom November 2022 von netto 3.314.127,99 € einen vorläufigen Gesamtbetrag von netto 3.993.471,73 € und somit eine Kostensteigerung von netto 679.343 € (20,5%), die im Rahmen der Prognose aus 2022 liegt.

Die 10 bisher noch nicht fertiggestellten und bepreisten Leistungsverzeichnisse wurden mit dem bisherigen Ansatz der Kostenberechnung von 686.198 € eingesetzt und werden beim Ansatz der bisherigen Kostensteigerung von 20,5% voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten von 140.670 € somit Gesamtkosten der Gewerke von netto 4.134.141 € führen.

Begleitend wurden Einsparpotentiale abgefragt und bewertet (Anlage 4) und in die Kostenverfolgung integriert.

Die vorläufige Zusammenstellung der zu erwartenden Kosten vor Ausschreibung der Bauleistungen

	<b>Kosten netto</b>	<b>Kosten brutto</b>
Bepreiste LVs	4.134.141 €	4.919.628 €
Planungskosten Generalplaner	815.242 €	970.138 €
KG 700 Baunebenkosten sonstige	139.756 €	166.310 €
KG 200 Erschließung	23.500 €	27.965 €
KG 600 Ausstattung	40.000 €	47.600 €
<b>Gesamt</b>	<b>5.152.639 €</b>	<b>6.131.641 €</b>

ergibt vor Versand, Rücklauf und Wertung der Leistungsverzeichnisse, die den Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausschreibung abbilden, voraussichtliche Gesamtkosten von netto 5.152.639 € und brutto 6.131.641 €.

**Beurteilung der Situation und Handlungsempfehlung:**

Bereits mit Aufstellung der Kostenberechnung und der Überarbeitung im November 2022 hatte der Generalplaner auf die zu erwartenden Kostensteigerungen aus Baupreissteigerungen von ca. 10% jährlich bis zum Baubeginn hingewiesen.

Im geplanten Verfahren der öffentlichen Ausschreibung mit Einzelvergabe von Bauleistungen, die die Gefahr der Rückforderung von Zuschussmitteln zu reduziert, kann jeder der Anbieter, auf Schadensersatz klagen, falls das Vergabeverfahren entgegen der zulässigen Gründe nach § 63 VgV (z. B. aus finanziellen Gründen) aufgehoben werden sollte.

Um Risiken aus möglichen Schadensersatzforderungen von Anbietern aus der möglichen Aufhebung des Vergabeverfahrens zu reduzieren, falls die Finanzierungsplanung eine Vergabe nicht zulässt und zur Vermeidung von Verzögerungen im Vergabeverfahren und damit im Bauablauf sollte die Finanzplanung vor Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen des Projektes an die realistisch erwartbare Ausschreibungsergebnisse angepasst werden.

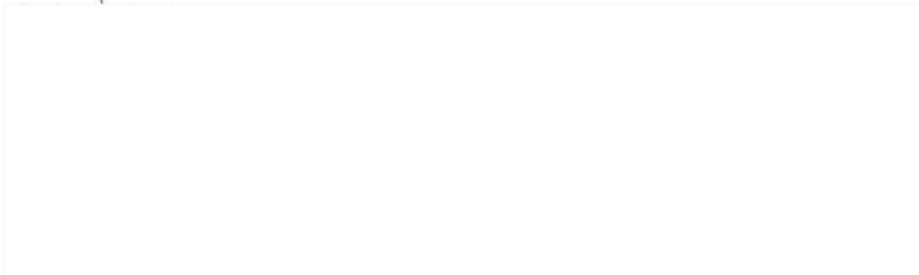
Die erstellten Leistungsverzeichnisse und die Kostenfortschreibung ergeben eine Gesamtsumme von ca. 6,1 Mio. € für die Ausführung des Bauvorhabens.  
Eine Erhöhung des Finanzierungsplans um 1,4 Mio. € ist erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mittel für den Neubau der Kita Hergershausen in Höhe von bisher 4,7 Mio. € stehen unter der Investitionsnummer 1802030-03 Neubau Kita Hergershausen im Budget 16, budgetverantwortlich Herr Deckarm, zur Verfügung. Eine Anhebung der Finanzmittel für das Projekt um 1,4 Mio. € im Haushaltsjahr 2025 auf 6,1 Mio. € ist vorzunehmen.

Babenhausen 05.11.2024

  
Dominik Stadler  
Bürgermeister





Der Magistrat	Datum 11.11.2024
---------------	---------------------

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b>5-0330/2024</b>	Wahlperiode 2021 bis 2026
--	------------------------------

Betreff:

**Bauleitplanung der Stadt Babenhausen  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hinter der Altdörfer Kirche – Teil 3“ in  
Babenhausen-Kernstadt**

**Hier:** - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses  
- Aufhebung des Beschlusses über den Verkauf von Grundstücken

**34. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südgürtel 2024“**

**Hier:** - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinter der Altdörfer Kirche – Teil 3“ (DS 5-0371/2010) vom 29.04.2010 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss über den Verkauf von Grundstücken im Bereich „Hinter der Altdörfer Kirche – Teil 3“ im Zuge einer Gewerbeentwicklung der Fa. Fußner (DS 5-0370/2010) vom 29.04.2010 wird aufgehoben.
3. Für das Gebiet zwischen dem Bahnübergang Keßlerswiesenweg sowie der Bundesstraße 26 im Nordwesten, der Westgrenze des Gebietes „Hinter der Altdörfer Kirche“ und des ehemaligen Areals der ELB-Schliff im Osten, der Nordgrenze des Sickenhöfer Sees und einer Linie 6-7 m südlich des in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldwegs südlich des ELB-Schliff-Areals „Schlierbacher Weg“ im Süden soll in den Gemarkungen Babenhausen und Sickenhofen gemäß § 2 (1) BauGB ein Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Babenhausen folgende Flurstücke: Flur 11, Flurstücke Nr. 294/1, 295/2, 299/4, 300/3, 301 (tlw.), 302 (tlw.), 304-313, 314-316 (je teilweise), 317, 318, 319-323 (je teilweise), 327-331 (je teilweise) sowie Flur 12, Flurstücke Nr. 19 (tlw.), 86/1, 87 (tlw.), 88/1 (tlw.), 91-101 (je teilweise), 102/1, 103/1, 104/2, 105/1, 106/1, 107/1, 108-113, 115/2 (tlw.), 132 (tlw.), 133-151, 152-161 (je teilweise) und in der Gemarkung Sickenhofen, Flur 11, Flurstücke Nr. 146/1, 147/1, 148/1, 149/1, 150-153 (je teilweise), 154, 177 und 179/1-179/5. Maßgeblich ist der im Lageplan dargestellte Geltungsbereich (Anlage).

4. Mit dem Bebauungsplan wird das Planungsziel einer gewerblichen und zugleich geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie der Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angestrebt.  
Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. über die öffentliche Auslegung vorzulegen.
5. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Gewerbegebiet Südgürtel 2024“.
6. Für den zwischen der Bahntrasse Darmstadt-Aschaffenburg und der Bundesstraße 26 liegende Teilbereich 3 soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden (34. Änderung des FNP).

Finanzielle Auswirkungen:

mind. 90.000 Euro (für Planung, Begleitung des Aufstellungsverfahrens und Gutachten. u.a. Schallschutz + Verkehr) inkl. USt.

**Sachdarstellung:****Auswirkung auf bestehende Beschlüsse:**

Aufhebung DS 5-0370/2010 und 5-0371/2020 vom 29.04.2010

Die Stadt benötigt weitere Gewerbeflächen sowie Flächen für Rechenzentren. Der gültige Regionalplan 2010 sieht für den Zeitraum 2006 bis 2020 max. 31 ha als Gewerbeflächenbedarf im gesamten Stadtgebiet. Hiervon werden die Gewerbegebiete „Kaisergärten“, „Im Riemen, 2. Änd.“, „Nördlich Aschaffener Str. Teil 1“ und künftig „Im Jockelsbühl 2025“ und „Im Riemen 2024“ abgezogen. Es verbleibt eine zulässige Gewerbeentwicklung von 5,3 ha.

Neben den genannten, z. T. mit Aufstellungsbeschlüssen versehenen Flächen kann die FNP-Reservefläche südlich der Bundesstraße 26 gewerblich genutzt werden. Der Regionalplan 2010 sieht dies vor, allerdings besteht für das Gebiet östlich der Odenwaldbahn Abstimmungsbedarf mit südlichen Vorranggebieten „Landwirtschaft“ und „Regionaler Grünzug“. Auch ist die südliche und westliche Gebietsgrenze auf eine künftige West- mit kurzer Südumgehung abzustimmen. Voraussichtlich wird der im Entwurfsstadium befindliche Regionalplan „2024“ die Gewerbeentwicklung auf insgesamt 5 ha für den nächsten 10-Jahres-Zeitraum begrenzen.

**Beurteilung der Situation und Handlungsempfehlung:**

Das Gebiet südlich der B 26 (mit insgesamt ca. 16,7 ha um 11,4 ha über das Flächenkontingent des Regionalplans 2010 hinausgehend) könnte bei einer Zielabweichungszulassung in drei unabhängigen Teilen entwickelt werden (über die Aufstellung eines B-Plans, Geltungsbereich siehe Anlage). Flächen für die externe Erschließung werden in den Geltungsbereich, aber nicht in die Flächenberechnung einbezogen. Frühere Beschlüsse zum Areal werden aufgehoben.

Teil 1 mit ca. 12 ha Fläche östlich der Odenwaldbahn kann neben klassischen Gewerbe- bzw. Handwerksbetrieben insbesondere Rechenzentren im Hinblick auf die von Amprion geplante 380 kV-Leitung Urberach - Aschaffenburg beherbergen. Die Leitung wird ggf. direkt südlich des Gewerbegebiets entlang der künftigen Umgehung verlaufen. Da bei Rechenzentren mit geringem Verkehrsaufkommen bei relativ großer Fläche gerechnet wird, erscheint ein Anschluss des Teils 1 an die Edmund-Lang-Straße pragmatisch. Hierzu wird die Straße „Hinter der Altdorfer Kirche“ genutzt sowie südlich des ehemaligen ELB-Schliff-Areals ein zusätzlicher Anschluss geplant. Die Anschlüsse werden mittels Schleife intern verbunden.

Teil 2 mit ca. 3,6 ha Fläche westlich der Odenwaldbahn nimmt Gewerbebetriebe mit eher hohem Verkehrsaufkommen auf. Der Anschluss an die B 26 erfolgt nahe des Sickenhöfer Sees in Gegenlage zum Keßlerswiesenweg (Tennishalle Aumann), möglichst entfernt vom Rückstau des Bahnübergangs B 26/Odenwaldbahn. Dieser Knoten (ggf. mit Ampel) wird künftig auch als Zufahrt zur Umgehungsstraße und ggf. zum Projekt „Seamotion“ genutzt. In der Auffahrt (nachfolgende Abbildung) erfolgt die Anbindung von Teil 2 im Straßenabschnitt zwischen den beiden blauen Punkten. Unten rechts rot dargestellt ist die Nordgrenze eines künftigen „Vorbehaltsgebiets oberflächennaher Lagerstätten“ (Entwurf Regionalplan 2024). Der B-Plan „Seamotion“ (Stand: erneute Offenlage 2012 durchgeführt) schließt ungefähr auf Höhe der blauen Linie unten links an.

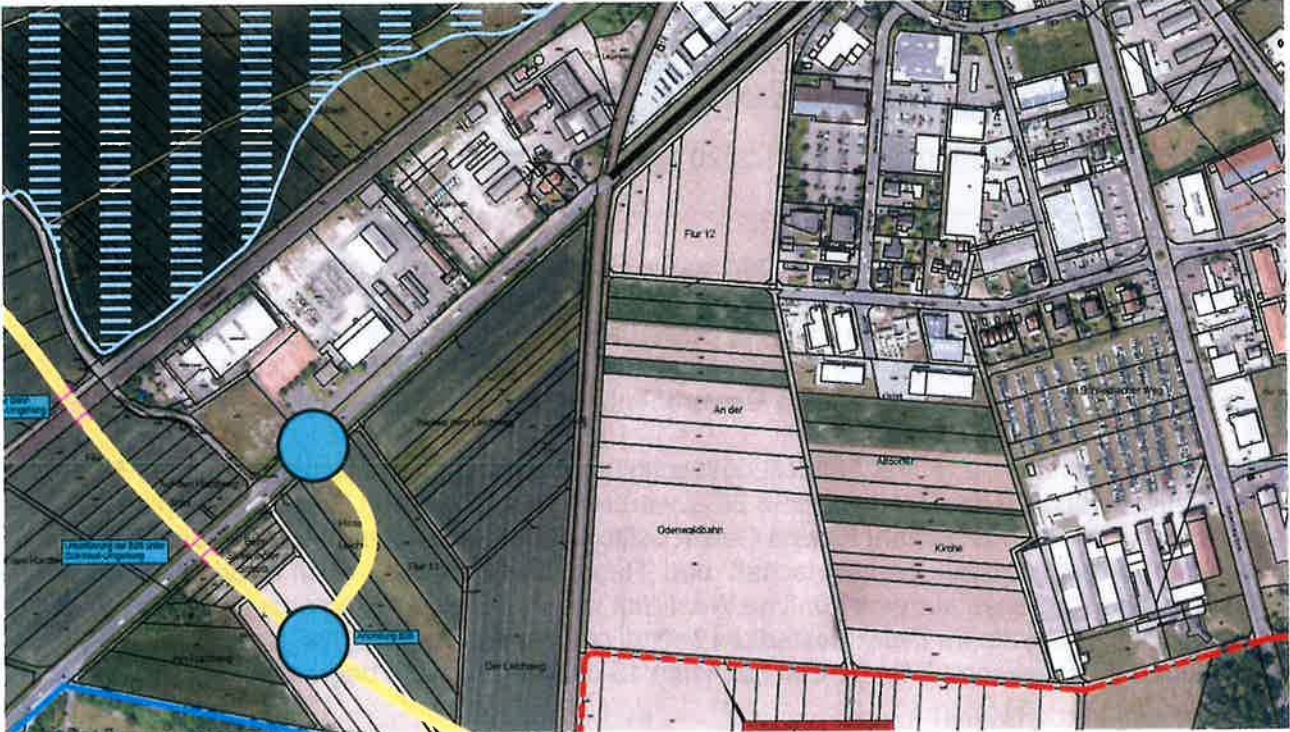


Abbildung: Ausschnitt aus „Westumgehung Babenhausen, Linienfindung, Übersichtslageplan Variante B“. Habermehl & Follmann, Stand 24.04.2024.

Teil 3 mit ca. 1,1 ha Fläche nutzt die Restfläche zwischen Tennishalle Aumann und einer künftigen Trasse der Umgehung für die Gewerbeentwicklung. Der Ostteil ist bereits im Regionalplan und im Flächennutzungsplan für die Gewerbeentwicklung vorgesehen (Fl.-St. 294/1), für den westlichen Teil wird der FNP geändert. Der Keßlerswiesenweg wird als Erschließungsstraße ausgebaut.

Es ist aus Kostengründen nicht geplant, Teil 1 und 2 verkehrlich miteinander zu verbinden. Die Verbindung kann über eine künftige Umgehungsstraße erfolgen. Diese wird keine Erschließungsfunktion für einzelne Grundstücke übernehmen.

Sofern die Realisierung der Flächen politisch gewünscht ist, wird zur Realisierung empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und für die Änderung des FNP zu fassen. Sobald entsprechende Planvorentwürfe vorliegen, werden diese der Lokalpolitik zur Einleitung weiterer Verfahrensschritte vorgelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mindestens 90.000 Euro (Kosten für Planung, Begleitung des Aufstellungsverfahrens und Gutachten, u.a. Schallschutz + Verkehr) inkl. USt.

Budgetverantwortlich ist Herr Jürgen Deckarm.

Babenhausen, 12.11.2024

Dominik Stadler  
Bürgermeister